ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

III. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615).

IV. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

V. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung der 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a "Am Rottkamp, Am Kleipohl, An den Weiden", Ennigerloh-Mitte, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **11.06.2007** beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am **07.12.2007** ortsüblich bekannt gemacht.

Ennigerloh, den 28.03.2008

gez. Lülf

Bürgermeister

Von der frühzeitigen Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Bau GB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Ennigerloh, den 28.03.2008

gez. Lülf

Bürgermeister

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung der 19. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **17.12.2007** bis einschließlich **18.01.2008** zu jermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung am erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den 28.03.2008

gez. Lülf

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am **31.03.2008** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB die vereinfachte 2. Änderung der 19. Änderung des Bebauungsplans am **31.03.2008** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 28.04.2008

gez. Lülf

Bürgermeister

Die 2. vereinfachte Änderung der 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a ist am **05.05.2008** ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den 06.05.2008

gez. Lülf

Bürgermeister

LEGENDE

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

BauGB	=	Baugesetzbuch
BauNVO	=	Baunutzungsverordnung
BauO NW	=	Bauordnung NRW

FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO

- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO
i. V. m. § 9 (2) BauGB

- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,6) — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH max 4,0 m — Zulässige Traufenhöhe
- FH max 9,0 m — Zulässige Firsthöhe

BAUWEISE gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO

- GD — geneigtes Dach
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- ZD — Zeltdach
- g — geschlossene Bauweise
- o — offene Bauweise, mit den Diffrenzierungen:
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fuß- und Radwege

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Vorgeschlagene Baumstellung
- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz / Bolzplatz

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- zu erhaltende Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz gem. § 9 (6) BauGB

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- St,Ga — Umgrenzung von Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB St = überdachter Stellplatz, Ga = Garage, GSt = Gemeinschaftsstellplätze, GGa = Gemeinschaftsgaragen
- GFL — Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr.21 BauGB
- Freizuhaltende Flächen für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge
- Müllbehältersammelstelle gem. §9 Abs.1 Nr.14 BauGB. Die Errichtung der Sammelstellen in der jeweiligen Größe von 0,5 m² Stellfläche /WE erfolgt im Rahmen des Straßenausbaus
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24
- IV — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109
- Lärmvorbelasteter Freiraum 55-60 dB(A) tags
- Firstrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. §16 (5) BauNVO

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Baukörperstellungen
- Flurstücksgrenze
- 3/31 — Flurstücksnummer
- Wohngebäude
- Sichtfeld, Sichtfelder sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichthindernissen freizuhalten

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschoß-flächenzahl
Bauweise	Dachform u. Dachneigung
Traufhöhe	Firsthöhe

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß §9 BauGB für die Flächen mit der Zuweisung "allgemeines Wohngebiet" (WA) und "Mischgebiet" (MI).

Überbaubare Flächen gem. §9 Abs.1 Nr .2 BauGB
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt. Baugrenzen können zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin durch Treppenhäuser und Erker sowie zur Straße abgewandten Seite durch Vorbauten wie Balkone und Wintergärten bis zu 1,00m überschritten werden. (§ 23 (3) BauNVO)

Festlegung der Höchstmaße der Trauf- und Firsthöhen sowie der Höhenlage der Endgeschoßebene gem. §9 Abs.1 / 2 BauGB
und §16 BauNVO
Die Traufhöhen (Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) und die Firsthöhen werden gemessen von der Oberkante der öffentlichen Gehweggfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerks dient. Bei abfallendem oder steigendem Grundstücksverlauf entlang der Verkehrsfläche ist die mittlere Höhe als Bezugspunkt anzunehmen. Die Traut- und Firsthöhen dürfen die Höchstmaße gem. den jeweiligen Festsetzungen nicht überschreiten.
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFFB) darf nicht höher als 0,50m über Oberkante zugeordneter fertiger Erschließungsanlage liegen. Bei abfallendem oder steigendem Grundstücksverlauf entlang der Verkehrsfläche ist auch hier die mittlere Höhe als Bezugspunkt anzunehmen.

Garagen, Carports, Stellplätze, Nebenanlagen gem. §9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur an den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

Bei der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen wird verlangt, dass pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze hergestellt werden. Diese müssen unabhängig voneinander benutzbar sein. Der Versiegelungsgrad mindestens eines Stellplatzes pro Wohneinheit darf 30 % nicht überschreiten. Werden zwei Stellplätze als Carport oder Garage ausgeführt, so ist das Regenwasser mindestens eines Carports oder einer Garage zu versickern oder
zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Die Breiten der für Stellplätze und Zufahrten zu den Garagen befestigten Flächen dürfen 3,00m für eine Einzelgarage und 5,00m für eine Doppelgarage nicht überschreiten.

Die Gesamtfläche aller Nebenanlagen innerhalb der Abstandsfläche von 3,00m zur Nachbargrenze darf 7,5qm nicht überschreiten.

Wohneinheiten gem.§9 Abs.1 Nr. 6 BauGB
Bei Einzel- und Doppelhäusern sind pro Einheit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

Müllsammelstellen gem. §9 Abs.1 Nr.14 BauGB
Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung ist das Wenden bzw. Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen unzulässig. Der Platzbedarf für das Einrichten von einem großflächigen Wendekreis für Müllfahrzeuge steht indes in keinem Verhältnis zu der Länge der Stichwege A und B. Daher ist an den Einmündungen der Stichwege eine Müllbehältersammelstelle im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen, die der Lagerung der Müllgefäße vom Abend vor dem Tag der Leerung bis einschließlich zum Tag der Leerung dient.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 (1) Nr.20 BauGB
Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind mit einheimischen landschaftstypischen Laubgehölzen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Garagendächern wird ausdrücklich hingewiesen.

Um die Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 30% der Grundstücksfläche einzuhalten. Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen (Wohngebäude, Garagen, Zufahrten, Terrassen, etc.) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in einem Lageplan Maßstab 1:500 verbindlich darzustellen. Werden mehr als 30 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleiche wie folgt vorzusehen.
Bei einer Versiegelung über 30 % der Gesamtfläche hinaus ist für versiegelte Flächen, die bis 50 qm über das Soll hinausgehen, eine Mulderversickerung vorzusehen.
Darüber hinaus sind
- je angefangene 10qm mit einem Versiegelungsgrad größergleich 80 % (z.B. Verbundpflaster, Plattenbeläge oder Klinkerpflaster) bzw.
- je angefangene 20qm mit einem Versiegelungsgrad größergleich 40 % (z.B. Mittel- + Großpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie
- je angefangene 30qm mit einem Versiegelungsgrad größergleich 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine) wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:
- 6 Fassadenpflanzen (z.B. Efeu, Spindelstrauch, Geißblatt oder Wilder Wein)
- 10 qm Dachfläche begrünen
- 20 qm Dachflächenwasser über eine Zisterne wieder zu verwerten bzw. zu versickern
- 1 einheimischen Laubbaum pflanzen (Stammumfang mind. 16 - 18cm)
- 1 einheimischen Obstbaum pflanzen(Hochstamm, mind. 12 - 14cm Stammumfang)

Die Bepflanzung der Grundstücke muß spätestens in der der Fertigstellung des Gebäudes folgenden Pflanzperiode erfolgen. Im öffentlichen Raum erfolgt die Bepflanzung umgehend nach dem Endausbau der Straßen.

Für private Stellplatzzufahrten, Stellplatz- und Hofflächen wird die Ausführung in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenpflaster, Rasenfugensteln, Porensteln, Schotterrasen oder Kies) empfohlen.

Regenwasserzisterne
Künftigen Bauherren wird empfohlen, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von mindestens 1,50cbm je angefangene 100qm versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes §9 (1) Nr .24 Bau GB
Aktive Lärmminderungsmaßnahmen:
Neben der Errichtung des Lärmschutzwalles entlang des Westringes auf 3,7m über Geländeoberkante (2,7m über Straßenoberkante + 1m Lärmschutzwand) muß der neue Wall um den Eckbereich Westring / Zum Buddenbaum geführt werden, um den größtmöglichen Schutz gegenüber Verkehrslärmemissionen für das Wohngebiet zu erhalten. Alternativ und hier planerisch dargestellt wird eine Bebauung mit der Nutzungszuweisung „Mischgebiet" vorgesehen. Da dieses Gebäude unter anderem dem Lärmschutz in dem nördlichen Plangebiet dient, ist dieses Gebäude vor Fertigstellung der ersten Wohngebäude im Plangebietsinneren zu errichten.
Bei einer Errichtung des Gebäudes innerhalb des Mischgebietes mit - im Vergleich zu dem ausgewiesenen Baufeldverringerter Fassadenfront entlang der Straße "Zum Buddenbaum" ist in Kombination mit dem Lärmschutzwall die lärmschutztechnische Schließung zwischen Lärmquelle "Westring/ Zum Buddenbaum" und dem Wohngebiet zu veranlassen.

Passive Lärmminderungsmaßnahmen:
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr auf dem Westring (B475) werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen R´w,res des Außenbauteils sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.
Schlafräume an den dem Westring zugewandten Fassaden ab dem 1.OG (oder höher) der ersten beiden Häuserreihen (westlich der Erschließungsstraße) sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evt. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R´w,res zu berücksichtigen.

Der Freiraum des Bebauungsplanes ist im nordwestlichen Planbereich lärmvorbelastet.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 (1) Nr .25 a BauGB
Ab angefangene 250 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Baum (Stammumfang mind. 16 - 18cm) oder ein Obstbaum zu pflanzen. Bei Obstbäumen sind schnell wachsende Hochstämme, 12 - 14 cm Stammumfang, mindestens 1,80 m Stammhöhe zu pflanzen.

Im Straßenraum sind standortgerechte Laubbäume entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung zu pflanzen und zu unterhalten.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 (1) Nr .25 b BauGB
Bei den im Bebauungsplan dargestellten Bestandsbäumen handelt es sich um Eichen, Eschen, Kastanien und Obstbäume. Diese sind dauerhaft zu erhalten.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gemäß §86 BauO NRW für die Flächen mit der Zuweisung "allgemeines Wohngebiet" (WA) und "Mischgebiet" (MI), (Örtliche Bauvorschriften gem. §86 BauO NRW i.V.m. §9 (4) BauGB)

Außenwandflächen
Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotem, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. "Weiß" umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbtöne und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1 : 64 oder höher.

Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszubilden.

Dachform / Dachneindeckung
Im "allgemeinen Wohngebiet" mit der Zulässigkeit für Einfamilien- und Doppelhäuser sind in den gekennzeichneten straßenbegleitenden Baufeldern nur Satteldächer zulässig. Die festgesetzten Dachneigungen betragen für die Bereiche 35° - 45°
Im Baufenster in "2.Reihe" zum Lärmschutzwall sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig.
Im Wohngebietsteil am Standort der ehemaligen Hofanlage sind geneigte Dächer (GD) mit einer Dachneigung von 30° - 50° zulässig.
Im Baufeld A (östlich der ehemaligen Hofanlage) sind Satteldächer mit einer maximalen Traufhöhe von 4,00m und einer Dachneigung von 35° - 45° , oder Walmdächer mit einer maximalen Traufhöhe von 6,50m und einer Dachneigung von 25°-35°, oder Zeltdächer mit einer maximalen Traufhöhe von 6,50m und einer Dachneigung von 25°-30° zulässig.
Im Bereich des Mischgebietes sind geneigte Dächer (GD) zulässig.

Bei aneinander liegenden Gebäuden (Doppelhäuser) ist dieselbe Dachneigung zu wählen. Teilbereiche der Grundfläche des Gebäudes, untergeordnete oder gliedernde Bauteile dürfen mit anderen Dachformen (z.B. Flachdach) versehen werden, sobald sie 20% der Grundfläche des Baukörpers nicht überschreiten.

Die Dacheindeckung ist mit Dachpfannen, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot, rotbraun oder anthrazit auszuführen. Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferblechabdeckungen möglich.

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 2,00m nutzbaren Abstand zu den Giebeln (Ortgang) und Graten halten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte in zwei Ebenen übereinander liegend sind unzulässig. Unterschiedliche Gaubenformen sind auf den Dachflächen eines Einzel- oder eines Doppelhauses nicht zulässig.

Nutzung und Optionen aktiver Solartechniken
Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen werden, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.

Garagen
Garagen sind in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinander gebaute Garagen und Carports sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und der Dachform einheitlich auszuführen.

Einfriedungen
Einfriedungen im Bereich der Erschließungsanlage "Wohnweg A" sind bis zu einer Höhe von 0,70m zulässig.
Einfriedungen im Bereich der Stichwege A + B sowie der öffentlichen Fußwege sind bis zu einer Höhe von max. 2,00m zulässig und sind durch geeignete Bepflanzung zu begrünen. Hierzu ist ein 1,00m breiter Pflanzstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und der Einfriedung vorzusehen.
Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzugrünen.

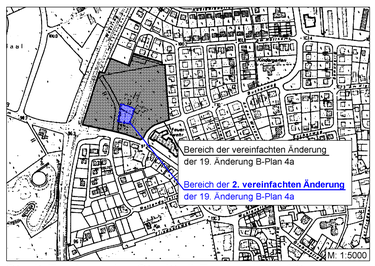

HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 BauGB

Beim Bauantrag sind die geplanten versiegelten Flächen sowie die Pflanzmaßnahmen in einem Lageplan M 1:500 darzustellen.

Beim Anschluß an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Eine Grundwassernutzung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Kreises Warendorf, Der Landrat, als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Stadt Ennigerloh - Stadtteil Ennigerloh-Mitte
Bebauungsplan Nr.4a
"Am Rottkamp, Am Kleipohl, An den Weiden"
2. vereinfachte Änderung zur 19. Änderung für den Bereich "Danne-Bettgen"

Maßstab:	1 : 500
Kreis:	Warendorf
Gemeinde:	Ennigerloh
Gemarkung:	Ennigerloh
Flur:	22
Flurstück:	verschiedene
Entwurfsverfasser:	plan.werk Gesellschaft für Architektur und Städtebau mbH Schorlemerstraße 12 48143 Münster
Datum:	28.04.2008

Nord

Stadt Ennigerloh
-Der Bürgermeister-
Fachbereich Stadtentwicklung

im Auftrag Handke